

Samstag, 10 Mai 2014

Autor: Dr. Michael Kramer, Rechtsanwalt in Feldkirch

## Ärztliche Aufklärungspflicht

Dass ein Behandlungsfehler des Arztes zu Schadenersatzansprüchen des Patienten führt ist bekannt. Aber auch mangelnde Aufklärung des Patienten kann zu Ersatzansprüchen führen. Eine ausreichende Aufklärung des Patienten ist Voraussetzung für eine wirksame Zustimmung zur Heilbehandlung.

### Umfang der Aufklärung

Selbstverständlich muss der Patient über den geplanten Eingriff und seine Risiken aufgeklärt werden. Zur ärztlichen Aufklärung zählt aber auch die Information über mögliche Alternativen zum geplanten Eingriff oder über prophylaktische Behandlungsschritte, um typische Risiken des Eingriffs zu vermeiden oder gering zu halten.

Eine Aufklärung über Therapievarianten, die außergewöhnlich und für die Entscheidung nicht relevant sind ist jedoch nicht notwendig. Ebenso nicht über Behandlungsalternativen, die nicht den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst entsprechen, so genannte "Außenseitermethoden".

### Rechtzeitigkeit der Aufklärung

Die ärztliche Aufklärung über Operationsrisiken hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Patienten eine angemessene Überlegungsfrist zur Verfügung steht. Die Überlegungsfrist hängt von der Dringlichkeit des Eingriffs, und dem Ausmaß der damit verbundenen Risiken ab. Aufklärung am Vortag des Eingriffs reicht in der Regel aus.

### Informierter Patient

Kann der Arzt annehmen, dass dem Patienten aufgrund seiner medizinischen Ausbildung oder der Vorbehandlungen die erforderlichen Informationen bekannt sind, muss er sich dennoch in einem Gespräch mit dem Patienten ein Bild über dessen konkrete Aufklärungsbedürfnisse schaffen.

### Beweislast

Die Beweislast, dass der Patient auch bei ausreichender Aufklärung dem Eingriff zugestimmt hätte, trifft bei Verletzung der Aufklärungspflicht den Arzt.